

Abteilung 4.5
- Umwelt -

Im Hause

Abteilung: 2.6 - Gesundheitswesen
Auskunft: Herr Klahn
Telefon: 02641 975-615
Telefax: 02641 975-7615
Zimmer: 110 G
E-Mail: Thorsten.Klahn@kreis-ahrweiler.de
Datum: 31.05.2022
Aktenzeichen: 2.6-06-04/tk

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Fa. DunoAir auf Genehmigung nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Wiesemscheid,
hier: Stellungnahme durch Abt. 2.6 - Gesundheitsamt;**

Az.: 4.5-Im-02/2022 (alt: 4.3-Im-180934)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen zum o. g. Antrag möchten wir folgende Stellungnahme zum Vorhaben abgeben.

Hinsichtlich unseres Aufgabenbereiches als Gesundheitsamt sind für uns die Aspekte Lärm und Schattenwurf durch das Vorhaben berührt. Zu beiden Aspekten liegen Aussagen der Antragstellerin bzw. der beauftragten Gutachter vor. Nach den Unterlagen des Neuantrags haben sich hierin keine relevanten Änderungen bei diesen Aspekten ergeben. Deshalb verweisen wir auf unsere bereits erfolgte Stellungnahme vom 30.01.2019 unter dem alten Az.: 4.3-Im-180934, hier nachfolgend nochmals in Kopie aufgeführt

Weiterhin teilen wir mit, dass die Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung „Schutzgut Mensch“ zur fachlichen Prüfung für unseren Aufgabenbereich ausreichen und vollständig sind.

Auszug aus unserer Stellungnahme vom 30.01.2019 (altes Az.: 4.3-Im-180934):

1. Lärm

Ein **schalltechnisches Gutachten** für die Errichtung und den Betrieb von drei neuen Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid (T&H Ingenieure GmbH, 28717 Bremen, vom 09.10.2018) liegt den Antragsunterlagen bei. Gemäß Gutachten werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für alle neun ausgewählten Immissionswerte tagsüber nach den Berechnungen um mehr als 10 dB (A) unterschritten.

Im Projektbereich ist ein Sonderimmissionsgebiet „Nürburgring“ wegen des Betriebslärms der Rennstrecke festgelegt. Dort darf kein zusätzlicher Anlagenlärm während der Nachtzeit auftreten [max. 35 dB (A)]. Deshalb wurde für die Lärmimmission bei Nacht am Immissionsort IO 1 Grube Rosalia mit Wohn-

haus im Sonderimmissionsgebiet aufgrund der besonderen Lage abweichend ein maximaler Zwischenwert von 40 dB (A) statt des Immissionsrichtwertes von 35 dB (A) berücksichtigt. Nach TA Lärm Abschnitt 6.1 entspricht dieser Zwischenwert dem Immissionsrichtwert nachts für „allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete“. Auch dieser Zwischenwert wird jedoch laut Prognose durch den oberen Vertrauensbereich des Beurteilungspegels der Zusatzbelastung im leistungsoptimierten Betrieb überschritten. Zur Lärminderung wurde deshalb für den Nachtbetrieb der Windenergieanlagen WEA 02 und WEA 03 ein leistungsreduziertes Abregelungskonzept ermittelt, dass zu einer verminderten Lärmemission in der Nacht führen soll. Mit diesem Konzept wird laut Gutachten der verminderte Zwischenwert von 40 dB (A) am Immissionsort IO 1 eingehalten. An den anderen acht von insgesamt neun Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte nachts der Prognose nach konform zur TA Lärm und den lokalen Vorgaben eingehalten. Kurzfristige Geräuschspitzen und tieffrequente Geräusche gemäß TA Lärm, sowie Infraschall werden laut Gutachten nicht erwartet.

Laut technischer Beschreibung zur Verminderung von Schallemissionen können die geplanten Windenergieanlagen über standortabhängig konfigurierte Betriebskennlinien gesteuert werden. Außerdem werden die Betriebsparameter als Wind- und Anlagendaten ständig erfasst, ausgewertet und langfristig gespeichert. Demnach sollte die Schallemission durch die Windenergieanlagen im Bedarfsfall nachoptimiert werden können, falls unerwartet besondere Belastungen auftreten sollten.

2. Schattenwurf

Ein **Schattenwurfgutachten** für die Errichtung und den Betrieb von drei neuen Windenergieanlagen im Windpark Wiesemscheid (T&H Ingenieure GmbH, 28717 Bremen, vom 09.10.2018) liegt den Antragsunterlagen bei.

Bei der Berechnung der maximal möglichen Schattenwurfbelastung zeigte sich im Ergebnis der Schattenwurfprognose, dass an jeweils zwei Immissionsorten die jährlichen (30 Std./Jahr) bzw. täglichen (30 Min./Tag) Richtwerte überschritten werden. Die Anforderungen ergeben sich hier aus den WEA-Schattenwurfhinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz vom Mai 2002.

Automatische, sensorgesteuerte Schattenwurfabschaltungen sollen bei den geplanten Windenergieanlagen installiert und implementiert werden und so im Bedarfsfall das Überschreiten der maßgeblichen Richtwerte für Schattenwurf durch die Windenergieanlagen im Planungsbereich vermeiden.

3. Zusammenfassung

Bei Berücksichtigung der dargestellten mindernden Maßnahmen hinsichtlich Lärm und Schattenwurf, sowie aufgrund der Möglichkeit weiterer bedarfsabhängiger spezifischer Anpassungen durch die Anlagenkonfiguration bei Betriebsbereitschaft, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


T. Klahn